

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Juli 2009

1133. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (Inkraftsetzung); Verordnung zum EG BBG (Neuerlass)

A. Ausgangslage

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) wurde vom Kantonsrat am 14. Januar 2008 verabschiedet. Mit Beschluss vom 28. Januar 2009 hat der Regierungsrat die Bildungsdirektion ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung zum EG BBG durchzuführen (RRB Nr. 140/2009). Die wesentlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sollen wie bisher nicht in einem einzigen Erlass geregelt, sondern je nach Regelungsinhalt in folgende Erlasse aufgeteilt werden:

- Verordnung zum EG BBG (VEG BBG),
- Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung,
- Verordnung über den Berufsbildungsfonds,
- Verordnung über die Gebühren, Schul- und Kursgelder in der Berufsbildung.

Auf 1. April 2009 wurden die §§ 5–7 EG BBG betreffend die Berufsvorbereitungsjahre in Kraft gesetzt. Auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 sollen die Bestimmungen des EG BBG – mit Ausnahme der Regelungen, welche die Finanzierung der Leistungen der Berufsbildung betreffen – in Kraft gesetzt werden (vgl. Abschnitt C). Zugleich sind die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der Verordnung zum EG BBG (VEG BBG) zu erlassen.

Von Februar bis April 2009 führte die Bildungsdirektion zum Entwurf der Verordnung eine breit angelegte Vernehmlassung durch. Es gingen 96 Stellungnahmen ein. Die Vernehmlassungsantworten waren grundsätzlich positiv. Auf die verschiedenen Anregungen wird, soweit erforderlich, in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen näher eingegangen. Im Wesentlichen wurde geltend gemacht, die Regulierungs-dichte der Verordnung sei zu hoch. Es wurde auch bemängelt, dass die Übergangsbestimmungen nicht schon in der Vernehmlassungsfassung enthalten seien und die Ausführungsbestimmungen zum EG BBG auf verschiedene Erlasse aufgeteilt werden sollen.

Die vorliegende Fassung der VEG BBG wurde deutlich gestrafft. Bestimmungen, die nicht zwingend für die Umsetzung des EG BBG notwendig sind bzw. die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben, wurden weggelassen. Dazu gehören z.B. die Rahmenbedingungen für den Besuch von Stütz- und Freikursen oder des Berufsmittelschulunterrichts, die in der Bundesgesetzgebung ausreichend geregelt sind. Zudem wurden die Anforderungen an nichtstaatliche Berufsfachschulen offener geregelt. Es ist Aufgabe der Bildungsdirektion, bei der Genehmigung der entsprechenden Schulordnungen und beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen die Einhaltung der Rahmenbedingungen des übergeordneten Rechts sicherzustellen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Grundsätzlich kann auf die Erläuterungen des Regierungsrates zur Vernehmlassungsvorlage verwiesen werden (RRB Nr. 140/2009). Aufgrund der Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren ergeben sich folgende Anmerkungen:

– §§6–10 (Berufsvorbereitungsjahr)

Verschiedene Einwände konnten bereits im Rahmen der vom Regierungsrat am 22. April 2009 beschlossenen Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 und 2010/2011 (LS 413.311.9) berücksichtigt werden. Gemäss § 7 stellen die für die Oberstufe der Schule zuständigen Gemeinden das Angebot an Berufsvorbereitungsjahren sicher. Die Zulassungskriterien wurden durch die vom Bildungsrat am 27. April 2009 erlassene Verordnung über die Zulassung zu den Berufsvorbereitungsjahren 2009/2010 und 2010/2011 und die Anforderungen an die Lehrpersonen vom 27. April 2009 (LS 413.311.91) geregelt.

– §§23 und 24 (Schulleitung der kantonalen Berufsfachschulen)

Die Stellung und die Aufgaben der Schulleitung werden in den Grundsätzen durch § 12 EG BBG bestimmt. § 24 legt fest, dass nicht die Schulleitung als Kollektiv, sondern die Rektorin oder der Rektor die Gesamtverantwortung für die Schule trägt. Aus diesem Grund wird mit § 25 verdeutlicht, dass die Konferenz der Schulleitungen durch die Rektorinnen und Rektoren, in Ausnahmefällen durch deren Stellvertreterinnen, zu bilden ist.

– §25 (Konferenz der Rektorinnen und Rektoren)

Die gegenüber dem bisherigen Recht von allen Schulvertretungen gewünschte Namensänderung (bisher: Schulleiterkonferenz) entspricht der Regelung gemäss § 6 der Berufsbildungsverordnung vom 16. De-

zember 1987. Wie bis anhin sollen Teilversammlungen, namentlich der Rektorinnen und Rektoren der gewerblich-industriellen oder der kaufmännischen Schulen, durchgeführt werden können. Diese Regelungen sind durch die Konferenz in einem Geschäftsreglement zu verankern, das der Genehmigung der Bildungsdirektion bedarf.

– § 30 (*Schulferien*)

Gemäss § 7 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (LS 410.1) legt die Bildungsdirektion den Schuljahresbeginn für die Volksschule und die Berufsfach- und Mittelschulen sowie die Weihnachtsferien fest. Die Direktion koordiniert und regelt neu alle Ferien der dem EG BBG unterstellten Schulen. Nach Möglichkeit sollen die Ferien im selben Zeitraum wie die Ferien der Mittelschulen bezogen werden. Der im Vernehmlassungsverfahren geforderten Rücksichtnahme auf branchenspezifische Bedürfnisse soll Rechnung getragen werden können. Das Amt kann auf Antrag der Schulen in Ausnahmefällen branchenbedingte Abweichungen festlegen.

– §§ 39 und 40 (*Private Angebote der Grundbildung*)

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass es für den Vollzug unabdingbar ist, die Voraussetzungen für die nichtstaatliche schulisch organisierte Grundbildung festzulegen und insbesondere auch die Ersatzvornahme zu regeln, sofern Teile des gesetzlichen Ausbildungsauftrages nicht oder ungenügend erfüllt werden. Dazu gehört beispielsweise der Beizug von Dritten, die notfalls die Mitwirkung im Qualifikationsverfahren sicherstellen.

– §§ 41–43 (*Überbetriebliche Kurse*)

Lehrbetriebe, die in der Lage sind, die in den überbetrieblichen Kursen (üK) vermittelten Lerninhalte selber anzubieten, und die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen erfüllen, haben einen Anspruch auf Befreiung ihrer Lernenden vom Besuch der überbetrieblichen Kurse. Im Vernehmlassungsverfahren wurde gefordert, dass eine solche Befreiung einen Anspruch auf Ausrichtung von Staatsbeiträgen vermitte. Gemäss § 43 Abs. 2 sollen neu in diesen Fällen Staatsbeiträge ausgerichtet werden können. Zugleich wird festgelegt, dass der Kanton für denselben Zweck nicht eine Leistung doppelt erbringen muss. Dies ist der Fall, wenn er Beiträge an eine Organisation der Arbeitswelt für die Bereitstellung eines üK-Angebots geleistet hat, das von einem Betrieb nicht in Anspruch genommen wird. Der Kanton muss Beitragsgesuche ablehnen können, wenn er für die Bereitstellung eines notwendigen üK-Angebots bereits Mittel aufgewendet hat (z. B. für den Bau eines Ausbildungszentrums).

– §§ 46 und 47 (Prüfungskommissionen, Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten)

Als Mitglied einer Prüfungskommission ist wählbar, wer die Anforderungen an Berufsbildungsverantwortliche erfüllt. Somit sind Personen in die Kommissionen wählbar, die entweder über eine Befähigung für die Vermittlung der berufspraktischen Kenntnisse (Berufsbildnerinnen und Berufsbildner gemäss Art. 45 BBG, frühere «Lehrmeister») oder eine schulische Ausbildung verfügen (Lehrpersonen, vgl. Art. 46 BBG). Das Amt kann Ausnahmen gestatten, namentlich wenn durch besondere Fachkenntnisse einer Person die Erfüllung der Aufgaben der Kommission erleichtert wird. Die Prüfungskommissionen sind für die Durchführung der Qualifikationsverfahren in den ihnen zugewiesenen Berufsfeldern bzw. Berufen verantwortlich. Sie organisieren die Prüfungen, bestellen die Prüfungsexpertinnen und -experten, beaufsichtigen die Prüfungen und erwahren die Prüfungsergebnisse (§ 46 Abs. 1). Im Kanton Zürich gibt es zurzeit rund 450 Mitglieder von Prüfungskommissionen und rund 10 000 Prüfungsexpertinnen und -experten.

C. Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung soll auf Beginn des Schuljahres 2009/2010, d. h. auf 17. August 2009, in Kraft treten (§ 56). Auf diesen Zeitpunkt werden auch die Bestimmungen des EG BBG – mit Ausnahme der Bestimmungen, die materiell die Finanzierung der Leistungen der Berufsbildung, einschliesslich der Gebühren, Schul- und Kursgelder, regeln – in Kraft gesetzt. Dies betrifft folgende §§:

1–4, 8–26 (ohne 26a–e, Berufsbildungsfonds), 27–34, 36, 37 Abs. 2, 40, 45–48, 49 lit. a und 50.

Die §§ 36 und 37 Abs. 2 EG BBG werden in Kraft gesetzt, damit Staatsbeiträge gemäss Bundesrecht bereits pauschaliert ausgerichtet werden können und Bildungsangebote, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht, bis zur Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen über die finanziellen Leistungen in der Berufsbildung unterstützt werden können.

Folgende Erlasse oder Bestimmungen sind auf 16. August 2009 aufzuheben:

Die Verordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer an Berufsschulen (Berufsschullehrerverordnung) vom 1. Oktober 1986, die gestützt auf § 5 des Gesetzes über die Trägerschaft der Berufsschulen vom 2. Dezember 1984 erlassen wurde.

Die Berufsbildungsverordnung vom 16. Dezember 1987 kann noch nicht vollständig aufgehoben werden, weil die §§ 40–42 erst mit den Ausführungsbestimmungen über die finanziellen Leistungen in der Berufsbildung abgelöst werden.

Die §§ 1, 8–15 des Gesetzes über die Trägerschaft der Berufsschulen vom 2. Dezember 1984 werden aufgehoben. Die §§ 2–4 bleiben noch anwendbar, bis die übrigen Bestimmungen des EG BBG über die Finanzierung der Berufsbildung in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. §§ 1–4, 8–26 (ohne 26a–e), 27–34, 36, 37 Abs. 2, 40, 45–48, 49 lit. a und 50 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 14. Januar 2008 werden auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 (17. August 2009) in Kraft gesetzt.

II. § 49 lit. b EG BBG wird insoweit auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt, als damit die folgenden Bestimmungen des Gesetzes über die Trägerschaft der Berufsschulen vom 2. Dezember 1984 auf 16. August 2009 aufgehoben werden:

§§ 1, 8–15.

III. Es wird eine Verordnung zum EG BBG erlassen.

IV. Die Verordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer an Berufsschulen (Berufsschullehrerverordnung) vom 1. Oktober 1986 wird auf 16. August 2009 aufgehoben.

V. Die folgenden Bestimmungen der Berufsbildungsverordnung vom 16. Dezember 1987 werden auf 16. August 2009 aufgehoben:
§§ 1–39 und §§ 43–47.

VI. Veröffentlichung der Verordnung und von Dispositiv I–II und IV und V in der Gesetzessammlung (OS 64, 390) und der Begründung im Amtsblatt.

VII. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates (Dispositiv I und II) und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi